

Vorstand**KSV1870**

Bundesministerium für Finanzen
Frau Mag. Heidrun Zanetta
Johannesgasse 5
1010 Wien

e-Recht@bmf.gv.at

Kontakt:
Dr. Hans Georg Kantner

Telefon / Fax:
+ 43 (0)50 1870-8345

E-Mail:
geschaeftsfuehrung@ksv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht:
-

Unser Zeichen:
HN/HAF/Az

Ort, Datum:
Wien, 2016-11-30

Deregulierungsgesetz 2017 - Begutachtungsentwurf

Sehr geehrte Frau Mag. Zanetta,

in den vergangenen Jahren wurde durch den Gesetzgeber schon mehrfach an der GmbH „herumgedoktert“; an die Vorgänge rund um die sogenannte „GmbH light“ sei nur kurz erinnert.

Der KSV1870 ist eine Organisation von Geschäftsleuten und Unternehmern aus dem 19. Jahrhundert und verfolgt seit seiner Gründung die Vorgänge rund um Gläubigerschutz und unternehmerisches Handeln. Die GmbH wurde anlässlich ihrer Schaffung gewissermaßen als kleine Schwester der AG angesehen: es sollte eine kleine Kapitalgesellschaft sein, deren fehlende persönliche Haftungsbasis in den Gesellschaftern aber gleichwohl durch eine substanzielle Mindestkapitalisierung ausgeglichen werden sollte. Das damals gesetzlich vorgeschriebene Mindestkapital entsprach dem Wert eines schlichten Einfamilienhauses und kann daher in heutiges Geld transferiert mit ca. 150.000 Euro angesetzt werden. Wir wissen, dass durch diverse Novellen und vor allem die jüngste Schaffung der Gründerprivilegierung das Mindestkapital der GmbH schon ziemlich erodiert ist.

Nun kommt ein neues Gesetz in Begutachtung, das vorgeblich eine Beschleunigung und Verbilligung einer GmbH Gründung zum Ziel hat. Dabei wird aber vollkommen außer Acht gelassen, dass eine GmbH per se eine teure Angelegenheit darstellt: dies nicht nur aufgrund der Pflicht zur Bilanzierung, sondern auch deshalb, da der GmbH-Geschäftsführer sein und das Vermögen der GmbH ausgesprochen peinlich trennen muss. Anders käme es nicht nur zu einer Unübersichtlichkeit der Vermögenslage, sondern in der Folge praktisch unvermeidbar zu persönlicher Haftung des Geschäftsführers.

Augenscheinlich befriedigt diese Novelle weniger einen realen Bedarf der österreichischen mittelständischen Wirtschaft, als einen gewissen Aktionismus in der Politik: es soll – vor allem im europäischen Kontext – eine Reformfreudigkeit und Innovativkraft der österreichischen Gesetzgebung dargestellt werden.

Wäre die GmbH ein „lässliches“ Wirtschaftsphänomen, dann wäre dieses Gesetzesvorhaben harmlos. Die österreichische GmbH hat aber in den mehr als 100 Jahren ihres Bestehens

Seite 2

einen wichtigen Platz in der Mitte der österreichischen Wirtschaft erobert: sie stellt vor allem für Familienunternehmen die klassische Rechtsform dar, und nicht von ungefähr sind die ca. 130.000 österreichische GmbHs auch das Rückgrat der mittelständischen Wirtschaft.

Bislang waren Gründungs- und Übertragungsakte der GmbH durch die Notariatspflicht von einer gewissen Ernsthaftigkeit und Verlässlichkeit gekennzeichnet. Dennoch ist von manchen Unternehmern bekanntlich einiges an Schindluder mit österreichischen GmbHs getrieben worden. Um wieviel mehr Unsinn und betrügerische Handlungen kann man sich erwarten, wenn der Kontrolle weitgehend entrückte Vorgänge Eingang in das Firmenbuch finden sollen? Der deutsche Gesetzgeber hat seinerzeit aus genau diesem Grund den vermeintlichen Bedarf an einer „Billig-GmbH“ durch Schaffung der UG (haftungsbeschränkt) zu befriedigen getrachtet und zwar im vollen Bewusstsein, wie wichtig und wertvoll der gute Ruf aller „normalen“ deutschen GmbHs ist und wie wichtig dessen Erhalt.

Die geplante Änderung und Vereinfachung erschöpft sich grob gesprochen darin, dass an Stelle eines Notars, der den Gründungsvorgang beurkundet, ein Kreditinstitut geschaltet wird, das Unterlagen an das Firmenbuch einzusenden hat.

Insgesamt lassen die von Ihnen selbst abgefassten Erläuterungen zum neu zu schaffenden § 9a GmbHG nicht erkennen, dass diese Form der Gründung in irgendeiner Form einfacher oder gar schneller erfolgen wird können, als der heute rechtlich vorgezeichnete Weg:

- Der Gründer muss erst bei einer Bank auf sein (sic) Konto das Stammkapital einzahlen – die Bank, da rechtlich für solche Konstellationen nicht vorgebildet – wird ihn dabei weder beraten können, noch wollen. Er ist auf sich allein gestellt;
- Der Gründer trägt dann alle seine Wünsche auf elektronischem Weg an das Firmenbuch heran – eine rechtliche Beratung kann ja in der Bank nicht stattfinden und dies wird von den EB offenbar als der Preis angesehen, dass die Gründung so formlos erfolgen kann...;
- Die daraus sich ergebenden Probleme werden an die Firmenbuchgerichte delegiert: notwendige Änderungen oder Verbesserungen des Firmenwortlautes; andere Unschärfen, die sich im Zuge der Gründung ergeben können (zB eine Diskrepanz zwischen Bankbestätigung und Stammkapital etc.).
- Die gesamten Zielabläufe müssen noch durch eigene Verordnungen des Justizministers definiert werden und Kreditinstitute werden gesicherte elektronische Zugänge errichten müssen, die bei den Notaren längst zum gewohnten Alltag gehören...

Daraus wird rasch erkennbar, dass dieser Vorschlag für die österreichische Rechts- und Geschäftspraxis weitgehend entbehrlich ist und Probleme in zumindest jenem Ausmaß neu schafft, als er Vereinfachungen ins Auge fasst.

An dieser Stelle darf angemerkt werden, dass die Republik Österreich und hier insbesondere die Justiz seit mittlerweile bald 30 Jahren als ein Vorreiter der elektronischen Verarbeitung und Verfügbarmachung von Grundbuch und Firmenbuch gelten kann. Österreich braucht diese neue Form der Gründung nicht, um effizient und innovativ zu sein.

Die Rechtsordnung sollte nicht nur Gründer vor sich selbst schützen und vor der möglicherweise nicht ausreichend überlegten Gründung einer GmbH und zumindest eine

Seite 3

Beratung und „Ernsthaftigkeitsprüfung“ vorsehen – es müssen auch Gläubiger und deren Rechte geschützt werden. Zuletzt wollen auch die schon am Markt befindlichen und nach geltenden Regeln ernsthaft gegründeten GmbHs geschützt werden, dass eine neue „GmbH ultralight“, die ja voraussichtlich gar nicht leicht als solche identifiziert werden kann, ihren Ruf überschattet.

Dass die österreichische GmbH schon heute eine etwa doppelt so hohe Insolvenzneigung hat als Rechtsformen, bei den ein Mensch persönlich haftet, ist bekannt und dürfte auch mit den Intentionen des historischen Gesetzgebers nicht im Widerspruch stehen, eine Rechtsform für risikoreicheres Wirtschaften zu kreieren. Durch die hier vorgeschlagene Formlosigkeit, gepaart mit dem Gründerprivileg, darf aber erwartet werden, dass leichtfertig gegründete GmbHs allzu rasch in Konkurs verfallen werden und somit die Insolvenzneigung der österreichischen GmbH weiter zunimmt.

Der KSV1870 regt daher an, dieses Reformvorhaben neuerlich zu überdenken. Er weiß sich da in einer Linie mit praktisch allen rechtsberatenden und rechtsanwendenden Berufen, vor allem den Richtern der Firmenbuchgerichte. Weder das Zeit- noch das Kostenargument vermögen zu überzeugen, denn wer eine GmbH gründet, die im Idealfall ein oder gar mehrere Generationen lang Bestand am Markt haben soll, der darf schon einmal innehalten und sich einige Gedanken zu seinem Vorhaben machen.

Freundliche Grüße


Johannes Nejedlik
Vorstand
Mag. Hannes Frech
Vorstand

CC/begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at